

Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung 2025

1. Bruttokaltmiete - monatliche Kaltmiete einschließlich der sonstigen Betriebskosten ("Kaltnebenkosten")

Mietstufen		I	II	III	IV
Personen im Haushalt	angemessene Wohnfläche (m ²) bis	bis zu:	bis zu:	bis zu:	bis zu:
		alle Beträge aufgerundet auf volle "Ein-Euro-Beträge"			
1	45	419	470	523	584
2	60	508	570	634	709
3	75	606	679	756	844
4	90	707	793	881	982
5	105	807	904	1.006	1.124
für jede weitere Person +	15	96	109	122	137

Erläuterungen:

Angemessene Miete einschließlich der Kaltnebenkosten:

Fortschreibung der Höchstbeträge für Miete und Belastung/Neufassung der Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 WoGG (§ 23 Wohngeldverordnung zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 WoGG vom 23.10.2024 - BGBl. I Nr. 314)

Tabellenwerte lt. Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 WoGG erhöht um die sog. "Klimakomponente" (§ 12 Abs. 7 WoGG in der Fassung ab 01.01.2025) - die Summe beider Beträge erhöht um 10 % (siehe dazu auch Urteil des BSG vom 17.12.2009 - B 4 AS 50/09 R - dort RNr. 29)

Definition der sog. Kaltnebenkosten -

siehe Wohngeld- und Mietenbericht zu § 39 WoGG vom 25.05.2021; Kap. 2.1 und 4.1; Seite 155.

Quellennachweis:

Vierter Bericht der Bundesregierung über die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Deutschland und Wohngeld- und Mietenbericht 2020 vom 25.05.2021

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2021/06/bericht-bauwirtschaft.html>

2. angemessene Heizkosten einschl. der Kosten der zentralen Warmwasseraufbereitung

Energieträger/Heizsystem	Personen im Haushalt	angemessene Wohnfläche (m ²) bis	Kosten in € bis zu (alle Beträge aufgerundet auf volle 1 €-Beträge)	
Erdgas	1	45	120	
	2	60	160	
	3	75	200	
	4	90	240	
	5	105	280	
	für jede weitere Person +		40 €	
Heizöl	1	45	98	
	2	60	131	
	3	75	164	
	4	90	196	
	5	105	229	
	für jede weitere Person +		33 €	
Fernwärme	1	45	92	
	2	60	123	
	3	75	154	
	4	90	184	
	5	105	215	
	für jede weitere Person +		31 €	
Wärmepumpe	1	45	113	
	2	60	150	
	3	75	187	
	4	90	225	
	5	105	262	
	für jede weitere Person +		38 €	
Holzpellets	1	45	74	
	2	60	98	
	3	75	123	
	4	90	147	
	5	105	172	
	für jede weitere Person +		25 €	

Erläuterungen:

zur "angemessenen Wohnfläche": Die angemessene Wohnfläche ist einzelfallbezogen zu ermitteln, ohne weitere Einzelfallprüfung werden die in der Tabelle aufgeführten Wohnflächenwerte anerkannt - siehe Ziffer 1.1 Abs. 10 (Seite 4) der "Sozialhilferichtlinien des Landes Baden-Württemberg"; Stand 15.05.2024

zum angemessenen Verbrauch:

Urteile des Bundessozialgerichtes vom 02.07.2009 - B 14 AS 36/08 R - dort, Rand Nrn. 24, 25 und vom 20.08.2009 - B 14 AS 41/08 R - dort Rand Nr. 32

Die angemessenen Heizkosten sind einzelfallbezogen zu ermitteln; die jährlich veröffentlichten Heizspiegel des Verbraucherportals "co2-online" lassen eine Einschätzung zu, bis zu welchen Beträgen die entstehenden Heizkosten und Kosten der Warmwasseraufbereitung ohne weitere Einzelfallprüfung (noch) als angemessen anerkannt werden können; die in vorstehender Tabelle ausgewiesenen und übernahmefähigen Kostenbeträge beruhen auf den dort veröffentlichten Verbrauchswerten - höchstens bis zu den Werten der Spalte "erhöht" (Quelle: Heizspiegel 2024; co2-online; https://www.heizspiegel.de/fileadmin/hs/heizspiegel-2024/Heizspiegel_Flyer_2024_Web.pdf)

Mietstufe I	
Kraichtal	
Mietstufe II	
Dettenheim	Forst
Gondelsheim	Hambrücken
Kronau	Östringen
Kürnbach	Marzell
Oberhausen-Rheinhausen	Sulzfeld
Philippsburg	Walzbachtal
Zaisenhausen	
Mietstufe III	
Bretten	Bruchsal
Oberderdingen	Malsch
Karlsdorf-Neuthard	Karlsbad
Graben-Neudorf	Pfinztal,
Ubstadt-Weiher	Weingarten
Stutensee	Waghäusel
Linkenheim-Hochstetten	
Mietstufe IV	
Bad Schönborn	Ettlingen
Waldbronn	Rheinstetten
Eggenstein-Leopoldshafen	